

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, Gerrit Huy, Jörg Schneider, René Springer und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/5502 –**

Deutsche Beiträge an die Internationale Arbeitsorganisation

Vorbemerkung der Fragesteller

Über seinen Mitgliedsbeitrag (Pflichtleistungen) hinaus erbringt Deutschland jährlich auch „besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags“ an die Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization – ILO). So entrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales seit 2013 einen jährlichen Betrag für die „Social-Protection-Floor-Initiative“, seit 2016 auch an den „Vision-Zero-Fonds“ (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 106 des Abgeordneten Norbert Kleinwächter auf Bundestagsdrucksache 20/5046, S. 72).

Aus Sicht der Fragesteller besteht zu den deutschen ILO-Beiträgen einiger restlicher Klärungsbedarf.

1. Vor welchen Hintergründen werden in den Bundeshaushaltsplänen bis einschließlich 2019 die Beiträge zur jährlichen Finanzierung der „Social-Protection-Floor-Initiative“, ab 2013, und des „Vision-Zero-Fonds“, ab 2016, unter dem Posten „Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)“ und nicht unter dem Posten „Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags“ erfasst (vgl. Titel 687 01-022 im Kapitel 11 02 „Allgemeine Bewilligungen“ bzw., ab 2014, Titel 687 31-022 im Kapitel 11 06 „Maßnahmen des Bundes mit Beteiligung Europäischer Fonds [ESF, EGF, FEAD] sowie sonstige internationale Angelegenheiten“), wenn diese Leistungen freiwillig und zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag erbracht werden (vgl. hierzu Bundestagsdrucksache 20/5046, S. 72 f.), und warum hat dies die Bundesregierung erst 2020 „korrigiert“ (eigene Wortwahl der Bundesregierung; a. a. O., S. 73)?

Bei den Maßnahmen der International Labour Organization (ILO) „Social-Protection-Floor-Initiative“ (ab 2013) und „Vision-Zero-Fonds“ (ab 2016) handelt es sich seit Beginn um „Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags“. Diese waren bis 2019 in den nicht verbindlichen Erläuterungen zum Kap. 1106 Titel 687 01 nicht explizit als freiwillige Leistungen ausgewiesen, sondern unter „Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)“ an die ILO subsumiert worden. Dies wurde ab dem Haushalt 2020

angepasst, um die Ausgaben entsprechend der vorgegebenen Haushaltssystematik abzubilden.

2. Waren anderweitige jährliche besondere, freiwillige Leistungen, über jene für die „Social-Protection-Floor-Initiative“ und den „Vision-Zero-Fonds“ hinaus, bis 2019 unter dem Posten „Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)“ geführt, ggf. jeweils in welcher Höhe, und mit welchen Verwendungszwecken (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

In 2008 bis 2010 erfolgten weitere freiwillige Leistungen an die ILO in Höhe von insgesamt 9 Mio. Euro (jeweils jährlich 3 Mio. Euro). Die Mittel waren für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Projekt I: „Projekt zur Verbesserung der Ausbildung im Finanzmanagement von sozialen Sicherungssystemen in Afrika“,

Projekt II: „Ausdehnung des Sozialschutzes für afrikanische Wanderarbeitnehmer und ihre Familienangehörigen“,

Projekt III: „Mikrofinanzierung im Dienste menschenwürdiger Arbeit“.

3. Waren anderweitige jährliche Pflichtleistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags bis 2019 unter dem Posten „Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)“ geführt, ggf. jeweils in welcher Höhe, und mit welchen Verwendungszwecken (bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Die jährlichen weiteren Leistungen (in Euro) unter dem vorgenannten Posten bis 2019 ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.

	Zuschuss zu den laufenden Unterhaltskosten der ILO-Vertretung Deutschland	Reisekosten	Veranstaltungen/Tagungen	Tagungen zur Vorbereitung der ILO-Verwaltungsratsitzungen (und 2018 auch Allianz 8.7)
2013	62 000	70 000	27 000	10 000
2014	62 000	70 000	27 000	10 000
2015	62 000	70 000	27 000	10 000
2016	62 000	70 000	27 000	10 000
2017	62 000	70 000	30 000	20 000
2018	62 000	95 000	36 000	20 000
2019	62 000	65 000	61 000	

Außerdem wurden für Beiträge für die Internationale Vereinigung für Schul- und Berufsberatung, die International Commission on Occupational Health, die International Association for Research in Income and Wealth sowie für die Wahrnehmung des Sekretariats der zentralen Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und des Dreigliedrigen Ausschusses für die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer in Straßburg im Zeitraum 2013 bis 2016 jährlich 10 000 Euro sowie 2017 und 2018 jährlich 12 500 Euro geleistet.

2019 wurde ein Beitrag für die Wahrnehmung des Sekretariats der zentralen Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und des Dreigliedrigen Ausschusses für die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer in Straßburg in Höhe von 8 000 Euro geleistet.

4. Welchen Verwendungszwecken dienen ab 2020 die anderweitigen jährlichen Pflichtleistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags, die unter „Sonstige“ aufgeführt sind (s. Titel 687 31-022 in den entsprechenden Bundeshaushaltsplänen; bitte tabellarisch aufschlüsseln)?

Unter dem Haushaltstitel „1106/687 31 – Beiträge an internationale Organisationen“ wurden unter „Sonstige“ die Mittel für folgende Verwendungszwecke veranschlagt:

- Durchführung von Tagungen/Expertengesprächen, die im Zusammenhang mit der ILO stehen. Mit der Vertretung auf Tagungen internationaler Organisationen verbundene Ausgaben sowie Ausgaben zur Vorbereitung von Initiativen für die Verwaltungsratssitzungen der ILO und der Internationalen Arbeitskonferenz, einschließlich Abstimmungssitzungen mit den Sozialpartnern sowie Regierungsvertreterinnen und -vertretern von Mitgliedstaaten der ILO,
- Reisekosten der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter der deutschen Delegation – sowie von Sachverständigen – für Konferenzen internationaler Organisationen,
- Zuschuss zu den laufenden Unterhaltskosten der ILO-Vertretung Deutschland,
- Beitrag für die Wahrnehmung des Sekretariats der zentralen Verwaltungsstelle für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer und des Dreigliedrigen Ausschusses für die Arbeitsbedingungen der Rheinschiffer in Straßburg.

5. Hält die Bundesregierung die in Frage 1 geschilderte, bis einschließlich 2019 herrschende Praxis für vereinbar mit dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und der Haushaltsklarheit, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, zieht die Bundesregierung etwaige Konsequenzen hieraus, und ggf. welche?

Der ungeschriebene Grundsatz der „Haushaltswahrheit“ besagt, dass alle Ansätze exakt erfasst werden. Für die wahrheitsgemäße Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im laufenden Haushaltsjahr dann auch fällig werden. Die in Rede stehenden Mittel wurden in dem jeweiligen Haushaltsjahr eingestellt, in dem diese auch fällig wurden. Insofern wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit beachtet.

Der Grundsatz der „Haushaltsklarheit“ ergibt sich aus der abstrakten Zusammenfassung der in den §§ 10 und 11 des Haushaltsgrundsatzgesetzes geregelten Themen. Danach ist der Haushaltsplan durchsichtig und übersichtlich darzustellen. Aus seiner Gliederung muss erkennbar sein, für welchen Zweck Ausgaben veranschlagt sind. Auch dieser Grundsatz wurde bei der Veranschlagung beachtet. Die darüberhinausgehenden nicht verbindlichen Erläuterungen dienen hier der weiteren Information. Bei dem Umstand, dass besagte Leistungen bis 2019 unter „Pflichtleistungen“ aufgeführt wurden und nicht (zutreffenderweise) unter „Besondere (freiwillige) Leistungen“ handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. Dies wurde ab dem Haushaltsjahr 2020 korrigiert.

6. Was erklärt die Schwankungen des deutschen Mitgliedsbeitrags (Pflichtleistungen) in den letzten zehn Jahren (vgl. Titel 687 01-022 bzw. Titel 687 31-022 in den entsprechenden Bundeshaushaltsplänen: 2013 8 Prozent, 2014 und 2015 jeweils 7,1 Prozent, 2016 7,15 Prozent, 2017, 2018 und 2019 jeweils 6,39 Prozent, 2020, 2021 und 2022 jeweils 6,09 Prozent, 2023 6,11 Prozent)?

Nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen sind die Ausgaben der Vereinten Nationen, zu denen auch die ILO gehört, von den Mitgliedstaaten nach einem von der Generalversammlung festzulegenden Verteilungsschlüssel zu tragen. Dieser Verteilungsschlüssel für die Pflichtbeiträge zum regulären Haushalt wird in dreijährigem Rhythmus neu festgelegt und orientiert sich an der relativen Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Als Ausgangspunkt für die Berechnung dient das Bruttonationaleinkommen, wobei die Werte der letzten sechs Jahre in die Berechnung einfließen. Die Bemessungsgrundlagen für die Festlegung der Beiträge der Mitgliedstaaten der ILO basieren auf den Bemessungsgrundlagen der Vereinten Nationen (UN), die um die Unterschiede in der Mitgliedschaft zwischen den beiden Organisationen angepasst werden. Der Verteilungsschlüssel (Beitragssatz) für die Jahre 2022 bis 2024 wurde im Dezember 2021 von der UN-Generalversammlung verabschiedet und beträgt für Deutschland 6,11 Prozent. Der auf dieser Grundlage errechnete Beitragssatz der ILO für Deutschland ab 2023 beträgt 6,114 Prozent.

Nachfolgende Tabelle gibt die Beitragssätze für den ILO-Pflichtbeitrag seit 2005 wieder.

Zeitraum	Beitragssatz in Prozent
2005 – 2007	8,67
2008 – 2010	8,58
2011 – 2013	8,02
2014 – 2016	7,145
2017 – 2019	6,392
2020 – 2022	6,093
ab 2023	6,114

7. Aus welchen Gründen ist das Jahr 2021 gegenüber den Jahren 2016 bis 2020 sowie 2022 und 2023 in Sachen Pauschalwert von 1,5 Mio. Euro für die besonderen, freiwilligen Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags für die „Social-Protection-Floor-Initiative“ und den „Vision-Zero-Fonds“ ein Ausreißer (vgl. hierzu Auskünfte der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/5046, S. 72: „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) entrichtet jährlich für die Bundesrepublik Deutschland zwei freiwillige Beiträge in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. Euro an die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) [für die „Social-Protection-Floor-Initiative“ und den „Vision-Zero-Fonds“, A. d. V.]“ – veranschlagt sind 2 Mio. Euro; die Fragesteller schließen bei der Fragestellung das Jahr 2015 nicht ein und nehmen den Anlass wahr, um der Bundesregierung anzumerken, dass sie sich in ihrer Antwort auf o. g. Bundestagsdrucksache bezüglich des Jahres 2015 nach Ansicht der Fragesteller widerspricht, vgl. S. 72 f.: „Es handelt sich hierbei zum einen um die freiwillige Zahlung in Höhe von zuletzt 0,5 Mio. Euro jährlich für die Umsetzung der „Social-Protection-Floor-Initiative“ [...] Deutschland unterstützt diese ILO-Initiative seit 2013. [...] Zum anderen leistet das BMAS seit 2016 eine freiwillige Zahlung in Höhe von zuletzt 1 Mio. Euro an den „Vision Zero Fonds“ [...]. In den Jahren 2015 bis 2019 hat Deutschland für die o. g. ILO-Projekte jährlich freiwillige Leistungen in Höhe von insgesamt 1,5 Mio. [...] erbracht“; diesen Widerspruch bestätigt auch der Tatbestand im Bundeshaushaltsplan 2015, wonach der Posten „Mitgliedsbeitrag der Bundesre-

publik Deutschland (Pflichtleistungen)“/„2. Sonstige“ den Betrag von 1 180 Tsd. Euro aufweist)?

Im Jahr 2021 wurden neben den Mitteln für die „Social-Protection-Floor-Initiative“ und den „Vision-Zero-Fonds“ auch Mittel zur Unterstützung der Arbeit der ILO im Rahmen der Alliance 8.7 vorgesehen. Die Alliance 8.7 ist ein von der ILO mitinitiiertes globales Bündnis, das sich der Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 8.7 der Vereinten Nationen (Agenda 2030) zur Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel verschrieben hat.

